

## **VI. Ursache des Kolonats I: Regierungshandeln Konstantins**

Der Kaiser reglementierte die Arbeitsbedingungen auf den kaiserlichen Gütern nicht nur direkt, sondern wie die Beispiele im vorherigen Kapitel zeigen, auch indirekt. Die Patrimonialkolonen waren Konstantin nämlich in zweifacher Hinsicht unterstellt: Er war ihr höchster Gesetzgeber und Richter, zugleich waren sie vertraglich oder gewohnheitsrechtlich verpflichtet, auf den kaiserlichen Gütern zu arbeiten. Konstantin konnte als Grundherr folglich im inneren Verhältnis von den Regeln profitieren, die er im äußeren Verhältnis als Kaiser gesetzt hatte. Im Ressourcenkonflikt um abhängige Landarbeitskräfte hat Konstantin, zumal die kaiserlichen Landgüter davon betroffen waren, eingegriffen und als Bindungsprinzip die Bodenbindung eingeführt. Sowohl die Kolonen des Kaisers als auch Kolonen privater Grundherren waren nunmehr in dieser Hinsicht gleichgestellt. Die Mobilität der Kolonen fremden Rechts wurde zu diesem Zweck für immer unterbunden.

Wie ist dieser Entwicklungssprung auf dem Weg zum Kolonat zu erklären? Dazu werden die Gesetze Konstantins zu den Kolonen nochmals in den Blick genommen und mithilfe des Analyseinstrumentes untersucht.<sup>433</sup> Diese Kontextualisierung der Gesetze Konstantins vor allem anhand der Kriterien Normierungswille oder reagierendes Gestalten reicht zwar nicht aus, den Regierungsstil Konstantins zu ermitteln, aber die Analyse öffnet den Blick auf die Konflikte und Bedingungen, welche das erste Gesetz zur Bodenbindung der Kolonen hervorriefen. Ferner können die Interaktionen zwischen Kaiser und grundbesitzender Elite dargelegt werden. Mithin werden die Ursachen der kolonatsbegründenden Konstitutionen verdeutlicht. Gliedert nach Maßnahmen zu den kaiserlichen und zu den privaten Kolonen werden im Weiteren die Kolonengesetze auf die Intentionen Konstantins hin geprüft.

### **1. Gesetzgebung zur Sicherung der kaiserlichen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung**

Kaiser und Juristen beschäftigten sich vor allem im 2. und 3. Jahrhundert häufig mit dem Verhältnis von Kolonen und Verpächtern,<sup>434</sup> aber bis Diokletian wurden die Pachtbauern dabei nicht personenrechtlich eingeschränkt.<sup>435</sup> In valentinianischer Zeit jedoch existierten bereits wesentliche Bestandteile des Kolonats. Dies bestätigt

---

<sup>433</sup> Zu den Kategorien des Regierungshandelns vgl. Abschnitt II.3.

<sup>434</sup> Vgl. die Übersicht zu den Erwähnungen in den Digesten: Johnes et al. 1983, S. 244–257.

<sup>435</sup> CJ 7, 16, 19 (293) und CJ 7, 14, 11 (294). Vgl. Kaser 1975, 143f. und die Zusammenfassung von Schipp 2009, S. 37–41.

auch Schmidt-Hofner mittelbar, wenn er nach eingehender Untersuchung der valentinianischen Kolonengesetze zu dem Schluss kommt, dass in der Regierungszeit Valentinians I. kein qualitativer Entwicklungssprung der Bindungs- und Abhängigkeitsformen zu verzeichnen sei und insbesondere die kaiserlichen Entscheidungen zur Bodenbindung der Kolonen und zur Erbllichkeit des Kolonenstatus in dieser Zeit situationsbedingt und affirmativ erfolgt seien.<sup>436</sup> Das juristische Instrumentarium zur Regelung der unfreien und abhängigen Arbeit auf den Landgütern war demnach bereits vorhanden und musste in der Zeit der konstantinischen Dynastie (312–361) eingeführt worden sein.<sup>437</sup> Kaiser Julian Apostata können wir aus der Betrachtung ausschließen, da von ihm kein Kolonengesetz überliefert wurde.<sup>438</sup> Seine Vorgänger Constantius II., Constans und Constantinus II. hatten keine nennenswerten Kolonengesetze erlassen,<sup>439</sup> und so muss Konstantin derjenige gewesen sein, welcher die Bedingungen der abhängigen Pachtbauern grundlegend veränderte.<sup>440</sup>

Einige Kolonengesetze Konstantins erneuern jedoch lediglich bereits geltende Regelungen. Der afrikanische Prokonsul Aco Catullinus etwa erhielt die Antwort, dass die kaiserlichen Bauern von außerordentlichen öffentlichen Lasten zu befreien seien und dass derjenige, der gegen diese Festlegung verstoße, bestraft werde.<sup>441</sup> Die in der Konstitution genannten Abgabenquoten konnte nur in der prokonsularischen Provinz erwirtschaftet werden, weswegen das Gesetz auch nur dort Anwendung fand. In anderen Konstitutionen zu den kaiserlichen Kolonen bewegte sich Konstantin zunächst ebenfalls in traditionellen Bahnen. Durch zwei Gesetze schützte er die kaiserlichen Kolonen vor anderweitigen öffentlichen und privaten Verpflichtungen.<sup>442</sup> Die Bezeichnung der Kolonen liest sich, legt man die Datierung Seecks zugrunde, wie eine Steigerung der Abhängigkeit: von *coloni rei privatae nostrae* im Jahre 319 (CJ 11, 68, 2) zu *colonus originalis rei privatae nostrae* im Jahre 325 (CJ 11,

---

<sup>436</sup> Gegen die ältere Forschung, die immer von einer substantiellen Veränderung des Kolonenstatus in valentinianischer Zeit ausgegangen ist. Vgl. Schmidt-Hofner 2008a, S. 284f.

<sup>437</sup> Konstantins Gesetzgebungstätigkeit setzt nach heutiger Überlieferung im Jahre 312 ein; vgl. dazu Liebs 2006. Constantius II. erließ bis in das Jahr 361 Gesetze, z. B. CTh 11, 1, 7.

<sup>438</sup> Vgl. Brendel 2017, S. 383–387.

<sup>439</sup> CTh 13, 10, 3 (357) = CJ 11, 48, 2 und CTh 11, 1, 7 (361).

<sup>440</sup> Einen Sonderfall stellt die Gesetzgebung des Licinius dar. Konstantin hatte als Alleinherrscher dafür gesorgt, dass dessen Konstitutionen kassiert wurden: CTh 15, 14, 1 (324); vgl. Corcoran 2010, S. 99f.

<sup>441</sup> CTh 11, 16, 1 (318/19): *IMP. CONSTANTINUS A. AD CATULLINUM PROCONSULEM AFRI-CAE. Patrimoniales fundos extraordinariis oneribus vel mediae aut tertiae portionis obsequiis fatigari non convenit, cum eosdem et auri speciem et frumenti plurimum modum constet persolvere, ita ut qui violare statuta temptaverit puniatur. PROPOSITA VI KAL. SEP. KARTHAGINE CONSTANTINO A. V ET LICINO CONSS.*

<sup>442</sup> Offensichtlich handelte es sich um Kolonen, die über ein gewisses Vermögen verfügten. Zu den reichen Kolonen siehe Schipp 2009, S. 116, Anm. 391.

68, 1).<sup>443</sup> Konstantin bestätigte mit diesen Gesetzen den severischen Provinzialjuristen Callistratus insofern, als dieser feststellte, dass die kaiserlichen Kolonen von öffentlichen Diensten (*munera*) generell befreit seien.<sup>444</sup> Zuvor hatte schon Mark Aurel oder Lucius Verus (161–169) den kaiserlichen Kolonen in einem Reskript zugestanden, dass sie nur zu öffentlichen Diensten (*munera*) herangezogen werden dürfen, wenn dem Fiskus dadurch kein Nachteil entstehe.<sup>445</sup> Dass die Abschirmung der kaiserlichen Kolonen, eine Innovation Konstantins gewesen sei, wie behauptet wurde,<sup>446</sup> erschließt sich daher nicht aus diesen Gesetzen. Somit wirkten die Konstitutionen durch ihre Rhetorik innovativ. Konstantin bekräftigte aber nur den *status quo ante*.<sup>447</sup>

Ebenfalls affirmativ, und gewiss auf Anfrage eines Funktionsträgers erteilt, war die Konstitution aus dem Jahre 319 an den britannischen Vikar Pacatianus, wonach Dekurionen nur die Steuerverantwortung für sich selbst sowie für ihre Kolonen trugen.<sup>448</sup> Konstantin wiederholte hierbei lediglich eine Anordnung seines Vorgängers Aurelian.<sup>449</sup> Er wollte, dass verlassene Grundstücke wieder kultiviert wurden. Das Land wurde zur Inbesitznahme durch geeignete Personen freigegeben. Diese konnten Dekurionen sein, geeignet waren aber auch alle anderen Landbesitzer (*possessores*). Sie wurden mit einer Steuerbefreiung für einige Jahre gelockt, mussten aber danach Steuern zahlen.<sup>450</sup> Das Gesetz war an die privaten Grundherren adressiert und betraf nicht die kaiserlichen Kolonen. Ebenso ist auch das allgemeine Steuergesetz aus dem Jahre 320 zu den affirmativen Gesetzen Konstantins zu zählen, die in der Frühphase seiner Regierungszeit erlassen und an die private Grundherren gerichtet wurden.<sup>451</sup>

Bei den eherechtlichen Bestimmungen hingegen, sofern sie auf kaiserliche Kolonen anwendbar waren, zeigt sich die Tendenz, die auch in anderen Konstitutionen zu beobachten ist,<sup>452</sup> dass Konstantin die abhängigen und langfristig verpflichteten

<sup>443</sup> Zur Datierung vgl. Seeck 1964, S. 169 und 175.

<sup>444</sup> Dig. 50, 6, 6, 11 (Callistratus lib. 1 de cognit.): *Coloni quoque Caesaris a muneribus liberantur, ut idoneiores praediis fiscalibus habeantur*. Wohl während der Samtherrschaft von Septimius Severus und Caracalla verfaßt; vgl. Liebs 1977, S. 322, Anm. 116. Vgl. dazu Pelham 1890, S. 10; Pallasse 1950, S. 21 und John et al. 1983, S. 170f.

<sup>445</sup> Dig. 50, 1, 38, 1 (Papirius lib. 2 de const.).

<sup>446</sup> So Giliberti 1999, S. 82f.

<sup>447</sup> Dig. 50, 6, 6, 11 (Callistratus lib. 1 de cognit.); Dig. 50, 1, 38, 1 (Papirius lib. 2 de const.).

<sup>448</sup> CTh 11, 7, 2 (319).

<sup>449</sup> CJ 11, 59, 1: *Cum divus Aurelianus parens noster civitatum ordines pro desertis possessionibus iusserit conveniri et pro his fundis, qui invenire dominos non potuerunt quos praeceperamus, earundem possessionum triennii immunitate percepta de sollemnibus satisfacere, servato hoc tenore praecipimus, ut, si constiterit ad suscipiendas easdem possessiones ordines minus idoneos esse, eorundem agrorum onera possessionibus et territoriis dividantur*.

<sup>450</sup> Vgl. Jones 1986, S. 812f.

<sup>451</sup> CTh 11, 7, 3 (320).

<sup>452</sup> CTh 5, 17, 1 (332). So auch in späteren Gesetzen, bpsw.: Nov. Val. 27, pr. (449).

Landarbeiter pauschal gleich behandelte und derart unterschiedliche Gruppen wie die Pächter der Erbpachtgrundstücken (*praedia emphyteuticaria*), die Angehörigen kaiserlicher Privatgüter (*res privata*) und vielleicht auch die kaiserliche Kolonen (*originarii patrimoniorum fundorum*) mit denselben Einschränkungen belegte, die für Fiskalsklaven galten.<sup>453</sup> Der Charakter der Konstitution ist innovativ, da man die Bestimmungen des *SC Claudianum* nun nicht mehr nur auf Beziehungen zwischen Fiskalsklaven und freien Frauen anwandte, sondern diese Regelungen auch auf die genannten Gruppen ausdehnte. Konstantin reagierte mit dieser Konstitution wahrscheinlich auf eine Anfrage der kaiserlichen Verwalter, die zum Inhalt hatte, dass die Arbeitskraft und das Vermögen der Nachkommenschaft verpflichteter Landarbeiter auf den Landgütern des Kaisers durch nicht rechtmäßige Beziehungen mit freien Frauen, die nicht dem Kaiser verpflichtet waren, verloren gingen. Durch diese Regelung sicherte sich der Kaiser auch die Arbeitskraft der Kinder der an sich personenrechtlich freien Pächter. Als junianische Latiner waren ihre Kinder fortan ihrem Patron, dem Kaiser, besonders verpflichtet, da ihnen die Testierfreiheit und die Fähigkeit, uneingeschränkt über ihr Vermögen zu verfügen, fehlte.<sup>454</sup> Mit dieser Regelung begünstigte der Kaiser sich selbst, indem er die genannten Gruppen verpflichtete, auf den kaiserlichen Gütern zu arbeiten, und benachteiligte die privaten Grundherren, da die Anzahl der auf dem Arbeitsmarkt verfügbaren Arbeitskräfte durch diese Regelung entsprechend verringert wurde.

Andere Kolonengesetze Konstantins zeugen ebenfalls von einem ausgesprochenen Willen zur Neuerung. So sind überhöhte Abgaben und Dienste ein immerwährender Streitpunkt zwischen Grundherren und Kolonen. Eine entsprechende Anfrage stellte der Vikar des Ostens Maximus an Kaiser Konstantin, da sich die Kolonen privater Grundherren beschwert hatten. Der Kaiser bestätigte jedem Kolonen (*quisquis colonus*) ein Klagerecht wegen überhöhter Forderungen, und der Grundherr musste gegebenenfalls das Zuvielverlangte (*superexactio*) zurückerstatten.<sup>455</sup> Tatsächlich ist dieses Gesetz innovativ, denn weder griff der Gesetzgeber zuvor solchermaßen in das Verhältnis zwischen Kolone und privatem Grundherrn ein, noch wird in der Konstitution auf Gesetze früherer Kaiser rekuriert.<sup>456</sup> Schließlich waren Kolonen bis in diokletianische Zeit prozessfähig,<sup>457</sup> und als römische Bürger durften sie jederzeit Klage gegen ihre Grundherren erheben. Dass der Kaiser dies aber nun gesetzlich bekräftigen musste, ist bezeichnend für den Status bestimmter Kolonengruppen.

---

<sup>453</sup> CTh 4, 12, 3 (320).

<sup>454</sup> Gai. *inst.* 3, 56; Gai. *inst.* 1, 167; Frg. Dosith. 5; vgl. Kaser 1975, S. 297.

<sup>455</sup> CJ 11, 50, 1 (325). Zitiert in Abschnitt V.3.

<sup>456</sup> Ein solcher Eingriff des Gesetzgebers sei nach Johnes 1992, S. 17, in der Kolonenwirtschaft vor dem 3. Jahrhundert nicht belegt. Das Gesetz CJ 4, 65, 16 (260), das Kehoe 2007, S. 133, anführt, behandelt einen anderen Sachverhalt.

<sup>457</sup> Vgl. Eibach 1977, S. 24. Vgl. auch Giliberti 1999, S. 109.

Gegen überhöhte Abgaben und Dienste wehrten sich schon im 2. Jahrhundert die kaiserlichen Kolonen des *saltus Burunitanus* in der *Africa proconsularis*. Von den Pächtern waren höhere Abgaben und Dienste verlangt worden, weshalb sie sich an Kaiser Commodus wandten. Sie verwiesen darauf, dass gemäß einer Lex Hadriana weder die Pachtquote (*partes agrariae*) erhöht, noch die Hand- und Spanndienste (*operarum praebitio iugorumve*) ausgeweitet werden dürften.<sup>458</sup> Kaiser Commodus beschied daraufhin am 15. Mai 182:

CIL VIII 10570, col. IV (Souk el-Kremis):

[Imp(erator) Caes(ar)] M(arcus) Aurelius Commodus An/[toni]nus Aug(ustus) Sarmat(icus) Germanicus / maximus Lurio Lucullo et nomine a/liorum proc(uratores) contemplatione dis/cipulinae et instituti mei ne plus / quam ter binas operas curabunt / ne quit per iniuriam contra perpe/tuam formam a vobis exigatur.

„Kaiser Marcus Aurelius Commodus Antoninus Augustus, Sieger über die Sarmaten (und) größter Sieger über die Germanen an Lurius Lucullus und an alle anderen, die es angeht. Die Prokuratoren werden in Anbetracht der Gewohnheit und auf meine Anweisung hin dafür sorgen, dass keine (zusätzliche) Leistung von euch unrechtmäßig gegen die ewige Ordnung gefordert wird.“

Von den kaiserlichen Kolonen durften also keine (zusätzliche) Leistung unrechtmäßig gegen die ewige Ordnung aufgrund von Gewohnheit und kaiserlicher Anweisung (*disciplina et institutum*) gefordert werden, während nach dem Gesetz an den Ostvikar Maximus alle Kolonen nur die zuvor gewohnheitsrechtlich und vertraglich festgelegten Leistungen erbringen mussten (*consuescere et in anterioribus temporibus*). Den Kolonen privater Grundherren wurden demnach die gleichen Klagerechte eingeräumt, die einst Commodus, wenn nicht zuvor schon Hadrian, den kaiserlichen Kolonen der burunitanischen Domäne zugestanden hatte. Sie sollten die vertraglichen oder die gutsrechtlichen Leistungen für ihren Grundherren erbringen und vor ungerechtfertigten Forderungen nach zusätzlichen Leistungen geschützt sein.<sup>459</sup> In beiden Fällen bestätigten die Kaiser dabei neben einer Dienst- und Abgabenordnung beziehungsweise einer vereinbarten Vertragsleistung auch das Bestehen von gewohnheitsrechtlichen Forderungen, wie aus den Ausdrücken *disciplina* und *consuetudo* hervorgeht.

Reskript und Konstitution galten zunächst einmal nur im *saltus Burunitanus* beziehungsweise im Amtsbereich des *vicarius Orientis*.<sup>460</sup> Dabei ist das Reskript durch

<sup>458</sup> Vgl. zu CIL VIII 10570 (= ILS 6870) Weber, in: Johne et al. 1983, S. 399f., Nr. 72, und Flach 1978, S. 490.

<sup>459</sup> Zu Pachtdauer und Gutstatuten vgl. Held 1971, S. 250f.

<sup>460</sup> Vgl. zur Abgabenordnung in der *Africa proconsularis* Weber, in: Johne et al. 1983, S. 309–343 und Kehoe 1988, *passim*, mit der Literatur.

patronalen Fürsorge gekennzeichnet, Commodus sorgte sich um die Einhaltung der bestehenden Ordnung, wohingegen Konstantin seinen Willen ausdrückte und mit Bestrafung drohte. Die Kolonen im Gültigkeitsbereich der jeweiligen kaiserlichen Verlautbarung waren damit letztendlich davor geschützt, mehr als die gutsrechtlichen beziehungsweise vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Abgaben und Dienste erbringen zu müssen.

Sicher wollte Konstantin wie vor ihm schon Commodus dadurch verhindern, dass Unruhe unter ihnen ausbricht und sie sich durch Flucht den Belastungen entzogen, denn immer wieder wandten sich Kolonen an den jeweiligen Kaiser und deuteten an, dass sie ihr Land verlassen, sollten sich die Zustände nicht bessern. So drohten etwa die Kolonen einer Domäne im heutigen Kasar Mezouar (*Africa proconsularis*) Commodus, sich dorthin zu wenden, wo sie frei und unbehelligt verweilen können.<sup>461</sup> Auch kaiserliche Kolonen in Lydien kündigten an, auf privates Land überzusiedeln, wenn Septimius Severus ihrer Bitte nicht nachkomme, die Kolletionen (Κολλητιῶνες) zu bestrafen,<sup>462</sup> welche Bauern verschleppten, um die anderen Dorfbewohner zu erpressen, da sie nicht mehr unter diesem Druck leben und ihre Äcker bestellen wollten.<sup>463</sup> Die Bewohner von Skaptopara in Thrakien gaben Kaiser Gordian III. kund, ihre väterlichen Heimstätten zu verlassen, wenn die Belastungen durch vorbeiziehende Gruppen nicht aufhörten, die sich von ihnen Unterkunft und Verpflegung verschafften.<sup>464</sup> Und die kaiserlichen Kolonen von Aragua in Phrygien beschwerten sich bei Philippus Arabs, dass Kommandeure und Soldaten, überdies

<sup>461</sup> CIL VIII 14428, Fragm. A, Z. 6 (Kasar Mezouar): [- - domum rev]ertamur ubi libere morari possimu[s] s[ic]i v[er]o leg[is] tutatur. Vgl. Kehoe 2007, S. 75; Hauken 1998, S. 29–34 und zuletzt Hoffmann-Salz 2011, S. 186f. Siehe auch mit anderer Ergänzung Weber, in: Johne et al. 1983, S. 401, Nr. 74.

<sup>462</sup> Zu den κολλητιῶνες vgl. die Ausführungen von Herrmann 1990, S. 40f.

<sup>463</sup> Keil/von Premerstein 1914, Nr. 55, Z. 23–30 und Keil/von Premerstein 1914, Nr. 55, Z. 51–54: Καί / [το]ῖς τῆς γεωργίας καμάτοις προσέχειν κεκωλυ/[μ]ένοι τῶν κολλητιῶνων καὶ τῶν ἀντικαθεστῶ/των ἀπειλούντων καὶ ἡμεῖν τοῖς καταλειπομέ/νοις τὸν περὶ ψυχῆς κίνδυνον καὶ μὴ δυνάμενοις / ἐκ τοῦ κωλύεσθαι τὴν γῆν ἐργάζεσθαι μηδὲ ταῖς δε/[σ]ποτικαῖς ἐπακούειν ἀποφοραῖς καὶ ψήφοις πρὸς / [τ]ὰ ἐξῆς [...] φυγάδας <τε> γενέσθαι τῶν δεσποτικῶν χωρίων, ἐν οἷς / <κ>αὶ ἐγεννήθημεν καὶ ἐτρέφημεν καὶ ἐκ προγόνων / διαμένοντες γεωργοὶ τὰς πίστεις τηροῦμεν τῷ / δεσποτικῷ λόγῳ. Siehe Herrmann 1990, S. 34–37, der sich nicht auf Septimius Severus festlegt. Siehe auch Krause 1987, S. 178 und Held 1971, S. 275f.

<sup>464</sup> CIL III 12336, Z. 59–78 (Skaptopara): Ἐδηλώσαμεν γὰρ μη/κέτι ἡμᾶς δύνασθαι ὑπομένειν ἀλλ/λὰ καὶ νοῦν ἔχειν συνλεῖπειν καὶ τοὺς / πατρῴους θεμελίους διὰ τὴν τῶν / ἐπερχομένων ἡμῶν βίαν καὶ γὰρ / ὡς ἀληθῶς ἀπὸ πολλῶν οἰκοδεσπο/τῶν εἰς ἐλαχίστους κατεληλύθα/μεν καὶ χρόνῳ μὲν τι ἰσχυροῦσεν / τὰ προστάγματα τῶν ἡγουμένων / καὶ οὐδεὶς ἡμῶν ἐνόχλησεν οὔτε / ξενίας αἰτήματα οὔτε παροχῆς ἐπι/τηδείων προϊόντων δὲ τῶν χρόνων / πάλιν ἐτόλμησαν ἐπιφύεσθαι ἡ/μῶν πλείστοι ὅσοι τῆς ιδιωτίας / ἡμῶν καταφρονοῦντες ἐπεὶ οὐκ οὐ/κέτι δυνάμεθα φέρειν τὰ βάρη / καὶ ὡς ἀληθῶς κινδυνεύομεν ὅπερ / οἱ λοιποὶ τότε καὶ ἡμεῖς προλιπεῖν / τοὺς προγονικοὺς θεμελίους τοῦ/του χάριν δεόμεθα σου. Vgl. Herrmann 1990, S. 18–27.

hochgestellte Personen aus der Stadt sowie irgendwelche Leute des Kaisers (Καίσαριανοί) durch die Landschaft Appia zögen, die Landstraße verließen und bei den Kolonen eindringen.<sup>465</sup> Sie hielten die Bewohner von der Arbeit ab und beschlagnahmten ihre Pflugochsen. Auf diese Weise erlitten sie größtes Unrecht und seien schutzlos den Erpressungen ausgesetzt gewesen.<sup>466</sup> Überliefert sind zwar nur die kaiserlichen Antworten von Gordian III., der an das Gericht des Statthalters verwies, und Philippus Arabs, der den *frumentarius* M. Aurelius Eglectus, einen Soldaten im centenaren Rang, anwies, sich der Sache nach eingehender Prüfung anzunehmen, dennoch dürfen wir bei Commodus und Septimius Severus, deren Antworten nicht erhalten sind, von einem Bescheid im Sinne der Dorfbewohner ausgehen, weil sie anderenfalls keine Stele errichtet hätten.<sup>467</sup>

Bei den Kaisern obwaltete offensichtlich die Fürsorge für ihre Kolonen. Sie agierten dabei als Patrone ihrer abhängigen Bauernschaft. Diese drohten als *Ultima Ratio* zu flüchten, wohlwissend um dieses wirkungsvolle Druckmittel. Den Klagen ihrer Kolonen gaben die Kaiser dann um des inneren Friedens willen nach. Konstantins Haltung gegenüber seinen Kolonen unterscheidet sich in diesem Punkt nicht grundsätzlich von den Verhaltensweisen der Kaiser im 3. Jahrhundert. Ungerechtfertigte Abgaben und Belastungen und irgendwelche sonstigen Dienste versuchte er ebenso wie Commodus, Gordian III., Septimius Severus und Philippus Arabs von den eigenen Kolonen abzuwenden. Diese wiesen ihre Funktionsträger vor Ort an, jener erließ Gesetze, welche die Statthalter umsetzen sollten beziehungsweise den betroffenen Kolonen als Anspruchsgrundlage dienten.<sup>468</sup>

<sup>465</sup> Zu den *Caesariani* (Καίσαριανοί) vgl. Herrmann 1990, S. 40.

<sup>466</sup> CIL III 14191, Z. 12–23 (Aragua): Ἐχε[ι δὲ τὸ τῆς διηγ]/ήσεως ἐν τούτοις χωρίον ὑμέτερόν [ἐ]σμεν, ἱερώτατ[οι Καίσαρες δῆ]/μος ὀλόκληρος οἱ καταφεύγοντες κὲ γεινόμενοι τῆς ὑμετέρας [οὐσίας γεώργοι, δια]/σειόμεθα δὲ παρὰ τὸ ἄλογον κὲ παραπρασσόμεθα ὑπ' ἐκείνων ο[ἷς σώζειν τὸ δημό]/σιον ὀφίλει· μεσόγειοι γὰρ τυγχάνοντες κὲ μ[ή]τε παρὰ στρατ[οπέδοις ὄντες πάσ]/χομεν ἀλλότρια τῶν ὑμετέρων μακαριωτάτων καιρῶν· [διοδεύοντες γὰρ] / τὸ Ἀππιανῶν κλίμα παραλμπάνοντες τὰς λεωφόρους ὁδοὺς οἱ τε στρα]/τιῶται κὲ δυνάσται τῶν προυχόντων κ[ατ]ὰ τὴν πόλιν Ἀ[ππιαν κὲ δοῦλοι ὕ]/μέτεροι ἐπεισε[ρ]χόμενοι κὲ καταλμπάνοντες τὰς λε[ωφόρους ὁδοὺς κὲ ἀπὸ τῶν] / ἔργων ἡμᾶς ἀφίσταντες κὲ τοὺς ἀροτῆρας βόας ἀνγ[αρεύοντες τὰ μηδὲν ὀφει]/λόμενα αὐτοῖς παραπράσσουν· κὲ συμβαίνει οὐ [τὰ τυχόντα ἡμᾶς ἐκ τοῦ τοι]/ούτου ἀδικεῖσθαι διασειομένους. Vgl. Herrmann 1990, S. 28–33.

<sup>467</sup> Herrmann 1990, nennt sechzehn solcher „Hilferufe aus den Provinzen“, wie er sie bezeichnet, die in Stein gemeißelt wurden. Von unzähligen weiteren Petitionen können wir ausgehen. Krause 1987, S. 177f., hat sicher recht, dass die Kolonen stabile Lebensverhältnisse bevorzugten und nur in Not geraten ihre Parzelle verließen, aber er rechnet zu Unrecht damit, dass die Kolonen nur selten ihren Wohnort wechselten. Kolonen gerieten im 3. Jahrhundert immer häufiger in eine Notlage. Wie die Inschriften zeigen drohten sie nicht nur zu fliehen, sondern viele waren schon gegangen (CIL III 12336, Z. 63–66: καὶ γὰρ / ὡς ἀληθῶς ἀπὸ πολλῶν οἰκοδεσπο/τῶν εἰς ἐλαχίστους κατεληλύθα/μεν).

<sup>468</sup> CTh 11, 16, 1 (318/19); CJ 11, 68, 2 (319 Seeck); CJ 11, 68, 1 (325 Seeck); CJ 11, 50, 1 (325).

Überdies sicherte sich Konstantin durch einige Konstitutionen die Arbeitskraft der fähigen Patrimonialkolonen, die künftig ausschließlich auf den Gütern der *Res privata* tätig sein durften, womit er die Bodenbindung gewissermaßen vorwegnahm.<sup>469</sup> Der hierbei verwandte Terminus *colonus originalis* betont die Absicht, dass die Kolonen nur dem Kaiser verpflichtet sind. Konstantin hob sodann entweder die Bindung an den Geburtsort auf und ersetzte diesen durch die kaiserlichen Güter oder aber die kaiserlichen Güter waren bereits deren Geburtsort.<sup>470</sup> Im ersten Fall hätte er für zugezogene Kolonen die Schollenbindung eingeführt, im zweiten auf der Verpflichtung seiner Kolonen als *originales* insistiert. Denn in vorkonstantinischer Zeit war ein römischer Bürger *originalis* seines Geburtsortes. Er konnte andernorts Vermögen erwerben und dort seinen Wohnsitz (*domicilium*) nehmen, war aber dann an seinem neuen Wohnort als *incola* nicht zu öffentlichen Diensten verpflichtet.<sup>471</sup> Diese Freizügigkeit entzog Konstantin nun den *coloni originales rei privatae nostrae*. Für Ackerbauern kommt dies während der Laufzeit ihres Pachtvertrages einer Orts- und Berufsbindung gleich. Von einer Verpflichtung über die Vertragslaufzeit hinaus oder gar eine Bindung der Nachkommen der Kolonen ist keine Rede. Ein rechtlicher Erbwang kann daher nach meinem Dafürhalten aus dieser Konstitution nicht abgeleitet werden.<sup>472</sup>

Am Ende dieser Ausführungen kann man resümieren, dass das Klagerecht der Kolonen gegen überhöhte Forderungen der Grundherren, das Konstantin den kaiserlichen und privaten Kolonen einräumte beziehungsweise bestätigte, lediglich das innere Verhältnis zwischen dem jeweiligen Kolonen und seinem Grundherrn betraf. Dabei schätzte Konstantin die Prozessfähigkeit der kaiserlichen und privaten Kolonen bei außerordentlichen Belastungen wie seine Vorgänger ein. Dadurch, dass der Kaiser sich aber die Dienste seiner Kolonen in einem höheren Maße als seine Vorgänger sicherte, schmälerte er im gleichen Maße die Möglichkeiten der privaten Grundherren, Arbeitskräfte für ihre Felder auf einem regionalen Arbeitsmarkt anzuwerben.<sup>473</sup> Die Regelungen des inneren Verhältnisses zwischen kaiserlicher Verwaltung und kaiserlichem Kolonen wirkten sich also auf das äußere Verhältnis zu den anderen Grundherren aus. Dies erscheint mir ein nicht ganz unwesentliches Argument zu sein, da die anderen Grundherren, welche letztendlich die kaiserliche Herrschaft stützten, in dem beschriebenen Aushandlungsprozess als Akzeptanzgruppe mit Sicherheit den Kaiser in ihrem Sinne zu beeinflussen suchten. Diese Be-

---

<sup>469</sup> CJ 11, 68, 2 (319 Seeck).

<sup>470</sup> CJ 11, 68, 1 (325 Seeck).

<sup>471</sup> CJ 10, 40, 4 und CJ 10, 40, 7 (286–305). Vgl. Eibach 1977, S. 205.

<sup>472</sup> Vgl. Pallasse 1950, S. 22, Anm. 20 und Eibach 1977, S. 78, Anm. 167. Saumagne 1937, S. 508 und 515, geht hingegen von einem Erblichkeitszwang aus.

<sup>473</sup> Zu den Arbeitsmärkten vgl. demnächst Schipp 2023. Zur Kommunikation zwischen Kaiser und privaten Grundherren bezüglich der Überlassung von Arbeitskräften vgl. auch das Skirengesetz von Kaiser Theodosius II.: CTh 5, 6, 3 (409).

strebungen der grundbesitzenden Eliten wurden dann offensichtlich bei den Regelungen zur Kolonenflucht oder zur Fluchtandrohung von Kolonen berücksichtigt, denn diese Rechtsfragen berührten ebenfalls das äußere Verhältnis unter den kaiserlichen und privaten Grundherren. In diesem Ressourcenkonflikt gelangte Konstantin schließlich zu einer anderen Lösung als die Kaiser vor ihm, wie im nächsten Abschnitt weiter ausgeführt wird.

## 2. Innovative Gesetzgebung (reagierendes Gestalten) zur Schlichtung in einem Ressourcenkonflikt

Schon der Agrarschriftsteller Columella empfahl den römischen Grundherren, an alteingesessenen Pächtern festzuhalten.<sup>474</sup> Auch ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Kinder von Pachtbauern in vielen Fällen den Beruf ihrer Eltern ergriffen und der Pachtvertrag oder eine gewohnheitsrechtliche Bindung an den Grundherrn auf die Nachkommen übertragen wurde.

Trotzdem haben wir in den Digesten keinen Beleg für ein Bindungsprinzip wie die Bodenbindung oder die Bindung an den Grundherrn. Für die Zeit der Pachtdauer waren die Kolonen lediglich verpflichtet, den Boden zu kultivieren und die fälligen Zinsen zu zahlen.<sup>475</sup> Sie hafteten für den Pachtzins, wenn sie den Acker vor Ablauf der Pachtzeit verließen.<sup>476</sup> Und schließlich waren Verpächter und Pächter gegenseitig verpflichtet, eine Strafsumme zu entrichten, wenn der Pächter vertrieben wurde oder der Pächter dem Landgut entflo.<sup>477</sup> An Versuchen, die Pächter länger als vereinbart festzuhalten, hat es indes nicht gemangelt, wie Philippus Arabs in einem Reskript feststellt: „Weder unwillige Pächter (*conductores*) noch ihre Erben sollen nach Ablauf der Pachtzeit gegen ihren Willen festgehalten werden, was schon oft

---

<sup>474</sup> Colum. 1, 7, 3: *Felicissimum fundum esse, qui colonos indigenas haberet, et tamquam in paterna possessione natos iam inde a cunabulis longa familiaritate retineret.* Vgl. Schipp 2012, S. 181.

<sup>475</sup> Dig. 19, 2, 25, 3 (Gaius 10 ad ed. provinc.): *Conductor omnia secundum legem conductionis facere debet. et ante omnia colonus curare debet, ut opera rustica suo quoque tempore faciat, ne intempestiva cultura deteriorem fundum faceret. praeterea villarum curam agere debet, ut eas incorruptas habeat.*

<sup>476</sup> Dig. 19, 2, 55, 2 (Paulus 2 sent.): *Qui contra legem conductionis fundum ante tempus sine iusta ac probabili causa deseruerit, ad solvendas totius temporis pensiones ex conducto conveniri potest, quatenus locatori in id quod eius interest indemnitas servetur;* Dig. 19, 2, 24, 2 (Paulus 34 ad ed.): *Si domus vel fundus in quinquennium pensionibus locatus sit, potest dominus, si deseruerit habitationem vel fundi culturam colonus vel inquilinus, cum eis statim agere.*

<sup>477</sup> Dig. 19, 2, 54, 1 (Paulus 5 resp.): *Inter locatorem fundi et conductorem convenit, ne intra tempora locationis Seius conductor de fundo invitus repelleretur et, si pulsatus esset, poenam decem praestet Titius locator Seio conductori: vel Seius conductor Titio, si intra tempora locationis discedere vellet, aequae decem Titio locatori praestare vellet: quod invicem de se stipulati sunt.*

in Reskripten festgelegt worden ist.<sup>478</sup> Selbst Diokletian lehnte noch jede personenrechtliche Beschränkung bei privater Pacht ab.<sup>479</sup>

Durch einen Pachtvertrag konnte auch in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts noch ein kolonales Verhältnis gestiftet werden.<sup>480</sup> Dennoch konnte bisher keine Entwicklung festgestellt werden, wonach die Kolonen aufgrund ihrer Pachtverträge in ihrer Freizügigkeit behindert worden wären. Das Pachtverhältnis wurde durch die Gesetze in den Digesten hinreichend geregelt.<sup>481</sup> Einer Bodenbindung bedurfte es nicht, die schuldrechtlichen Ansprüche der Pächter zu realisieren. Der Kolonat entwickelte sich offensichtlich nicht aus den privatrechtlichen Pachtverhältnissen der Prinzipatszeit.<sup>482</sup>

Dabei war die *locatio conductio* nur eine vorwiegend in Italien verbreitete Vertragsform, durch die eine Abhängigkeit begründet werden konnte. Daneben bestanden in den Provinzen traditionelle Beziehungen zwischen Grundherren und abhängigem Bauern. Das erste allgemeine Kolonengesetz war entsprechend an alle freien Provinzbewohner adressiert worden. Konstantin subsumierte die gewohnheitsrechtlichen, traditionellen und vertragsrechtlichen Pachtverhältnisse unter dem Begriff *coloni iuris alieni*. *Colonus* bedeutete Pachtbauern und der Zusatz *alieni iuris* zeigte an, dass der Kolone abhängig war. Diese Abhängigkeit der Pachtbauern (Nur-Pächter) war es, die Konstantin in den Jahren seiner Alleinherrschaft auch gesetzlich durchsetzte, als er den Herkunftsort für kaiserliche Kolonen und für abhängige Kolonen privater Grundherren festschrieb. Der Kaiser reagierte dabei auf Bedrohungssituationen der inneren Ordnung gestaltend. Er hat zunächst die eigenen Kolonen an ihre Pflichten gemahnt, die sie entweder als Freigelassene des Kaisers oder als vertraglich verpflichtete Freigeborene in zweiter, dritter oder x-ter Generation

---

<sup>478</sup> CJ 4, 65, 11 (244): *IMPERATOR PHILIPPUS. Invitos conductores seu heredes eorum post tempora locationis impleta non esse retinendos saepe rescriptum est. PHILIPP. A. AURELIO THEODORO. PP. VI ID. AUG. PEREGRINO ET AEMILIANO CONSS.* Vgl. Johne 1992, S. 47 und Held 1971, S. 251. Finley 1980, S. 143 und 145, wertet aufgrund seines Gespürs für die Arbeiterklasse das Gesetz nicht zu Unrecht als Andeutung nachlassender Kraft, sich gegen schlechtere Arbeitsbedingungen zum Nutzen anderer zu erwehren.

<sup>479</sup> CJ 7, 16, 19 (293): *Principaliter causam eius de quo supplicas esse quam tuam perspiciamus. Nam cum te eum ad libertatem produxisse profitearis, illius interest magis sollemniter suum tueri statum et consequenter tua etiam agetur causa: nam si ab eo, contra quem fundis preces, servus dicatur eique libertas ex manumissione tua vindicetur, probatio servitutis originis et beneficium manumissionis libertatem illi adsignans tuum etiam ius patronatus tuetur. Si vero consentiat servituti, tunc iure concesso adito praeside provinciae eum invitum etiam defendere poterit.* CJ 7, 14, 11 (294): *Si vestram possessionem nullus praecessit titulus, sed ingenui constituti operas mercede placita locastis, nec statui quicquam vestro derogatum est nec ad conventionis implendam fidem sollemniter agere prohibemini.* Vgl. Kaser 1975, S. 143f.

<sup>480</sup> CJ 11, 48, 8 (371).

<sup>481</sup> Vgl. die Übersicht von Johne et al. 1983, S. 244–257.

<sup>482</sup> Vgl. Panitschek 1990, S. 140f. Die These von der fortentwickelten Vertragsform der *locatio conductio* als Ursache der Bodenbindung lehnt Vera 1997, S. 185–224, zu Recht entschieden ab.

zu erfüllen hatten.<sup>483</sup> Er verstand dabei seine kaiserlichen Rechte an den Sklaven, Freigelassenen und abhängigen Freien der *Res privata* als eine autoritär-patronale Form der Kolonenwirtschaft und schuf mit dem Edikt aus dem Jahre 332 einen ersten Entwurf für die Errichtung des Kolonats.<sup>484</sup> Mit dieser Gesetzgebung übertrug er bestimmte Herrenrechte an Sklaven und patronale Rechte gegenüber Freigelassenen auch auf andere abhängige Statusgruppen, selbst wenn diese das römische oder latinische Bürgerrecht besaßen. In den meisten Fällen waren diese Gruppen entweder Nur-Pächter oder standen in einer peregrinen Rechtstradition. Die Verfügungsrechte über die Freizügigkeit solcher Gruppen abhängiger Landarbeiter, konkret das Recht, die Bodenbindung durchsetzen zu dürfen, beanspruchte der Kaiser für seine Kolonen und konzidierte diese Rechte schließlich auch den Großgrundbesitzern. Diese werden entsprechend dem daraus resultierenden Abhängigkeitsverhältnis in den Gesetzen häufig *patroni* genannt, die abhängigen Kolonen bezeichnen die spätantiken Autoren manchmal als *clientes*.<sup>485</sup>

Der Kolonat ist von Panitschek als Substitut für die Minderfreiheit nach peregrinem Recht gedeutet worden, das durch die *Constitutio Antoniniana* 212 außer für *dediticii* aufgehoben worden sei.<sup>486</sup> Die auf den kaiserlichen Gütern arbeitenden Peregrinen, unter diesen auch angesiedelte Barbaren,<sup>487</sup> und andere den Großagrarern verpflichtete Leute hatten hernach zwar das römische Bürgerrecht, waren aber

---

<sup>483</sup> Ein Beispiel für Kolonen, die seit Generationen auf demselben Gut dienten, sind die Pächter des *saltus Burunitanus*, die sich selbst als *rustici tui vernulae et alumni saltu(u)m tuarum* bezeichnen (CIL VIII 10570, col. III, Z. 28f.). Vgl. Weber, in: Johne et al. 1983, S. 319, mit weiteren Belegen.

<sup>484</sup> CTh 5, 17, 1 (332).

<sup>485</sup> *Patroni*: CJ 6, 4, 2 (367); CTh 12, 1, 50, 2 (362); CTh 5, 19, 1 (365); CJ 11, 52, 1, 1 (392–395); CJ 11, 50, 2, 4 (396); Ed. Theod. 48; L. Rom. Vis. 9, 3, 2 interpr.; L. Rom. Burg. 7; Gelas. *epist.* 14, 14 (ed. Thiel 370f.); *clientes*: Aug. *en. in ps.* 93, 7 (CCL 39, 1308); *Vita Caesarii episcopi Arelatensis* 1, 61 (MGH SS rer. Merov. 3 [B. Krusch, 1896], S. 433–501); Sidon. *epist.* 5, 19, 1f. und Auson. *Mos.* 8–11 und Auson. *Mos.* 23f. Zu den womöglich als Kolonen bezeichneten Klienten in der Mosella des Ausonius vgl. Bieler 1937, S. 285–287. Die Argumentation von Panitschek 1990, S. 151, *clientela* beschreibe nicht das Verhältnis Grundherr zu Kolone und komme nicht in der Kolonatsgesetzgebung vor, greift nicht, da seine Gegenbeispiele zum Patrozinium (CTh 9, 24, 1–6) auch auf Kolonen angewandt werden können; vgl. Schipp 2009, S. 205–208 und Krause 1987, S. 90–92.

<sup>486</sup> So die These von Panitschek 1990, S. 137–154. Siehe Abschnitt IV.1.

<sup>487</sup> Wie eine solche Überlassung besieger Barbaren an private Grundherren ausgesehen hat, ist für die spätere Zeit belegt, als Kaiser Theodosius II. die unterlegenen Skiren per Gesetz auf private Grundherren verteilte. Dazu wurde der Stammesverband der Skiren aufgelöst, und sie mussten jeweils in ein rechtliches Verhältnis zu einem Grundherrn treten: CTh 5, 6, 3 (409): *Scyras barbaram nationem maximis Chunorum, quibus se coniunxerunt, copiis fuis imperio nostro subegimus. Ideoque damus omnibus copiam ex praedicto genere hominum agros proprios frequentandi, ita ut omnes sciant susceptos non alio iure quam colonatus apud se futuros nullique licere ex hoc genere colonorum ab eo, cui semel adtributi fuerint, vel fraude aliquem abducere vel fugientem suscipere, poena proposita, quae recipientes alienis censibus adscriptos*

weiterhin wirtschaftlich und wohl auch persönlich von diesen abhängig. Sie standen in einem Klientelverhältnis zu ihren kaiserlichen oder privaten Grundherren. Der Status der abhängigen Kolonen wird deshalb von den Juristen als Einrichtung von Halbfreiheit mit Bodenbindung (Minderfreiheit) beschrieben. Peregrine Rechtssetzungen sind womöglich teilweise durch den Kolonat ersetzt oder anderenfalls als gewohnheitsrechtliche Bindungen weitergeführt worden.<sup>488</sup>

---

*vel non proprios colonos insequitur. Opera autem eorum terrarum domini libera utantur ac nullus sub acta paeaequatione vel censui ...acent nullique liceat velut donatos eos a iure census in servitutem trahere urbanisve obsequiis addicere, licet intra biennium suscipientibus liceat pro rei frumentariae angustiis in quibuslibet provinciis transmarinis tantummodo eos retinere et postea in sedes perpetuas collocare, a partibus Thraciae vel Illyrici habitatione eorum penitus prohibenda et intra quinquennium dumtaxat intra eiusdem provinciae fines eorum traductione, prout libuerit, concedenda, iuniorum quoque intra praedictos viginti annos praebitione cessante. Ita ut per libellos sedem tuam adeuntibus his qui voluerint per transmarinas provincias eorum distributio fiat.* Siehe zur Barbarenansiedlung auch CTh 13, 11, 10 (399) und zu dem Begriff *transmarina provincia* CTh 6, 14, 1 (372); Nov. Val. 33 (451); Ed. Theod. 69 (um 500) und Aug. *epist.* 10\*, 2, 1f. (CSEL 88, 46f.). Die Ansiedlung der Skiren wird von dem Kirchenhistoriker Sozomenos zum Teil bestätigt, da er schildert, dass er die besiegten Skiren, welche in die Abhängigkeit der Grundherren gegeben worden waren, in Bithynien die Felder bestellen sah. Als Grund für diese Maßnahme nennt er die Absicht der Behörden, diese so zu verteilen, dass sie sich nicht als Masse auflehnen konnten. Ihnen war ferner untersagt, Konstantinopel oder Europa zu betreten, damit sie durch das Meer von den ihnen bekannten Gegenden getrennt waren: Soz. 9, 5, 5–7: Ὁ δὲ Οὐλδης πρὸς τὸ πέραν τοῦ ποταμοῦ μόλις διεσώθη πολλοὺς ἀποβαλὼν, ἄρδην δὲ τοὺς καλουμένους Σκιρούς (ἔθνος δὲ τοῦτο βάρβαρον ἰκανῶς πολυάνθρωπον πρὶν τοιαῦδε περιπεσεῖν συμφορᾷ): ὑστερήσαντες γὰρ ἐν τῇ φυγῇ οἱ μὲν αὐτῶν ἀνηρέθησαν, οἱ δὲ ζωγρηθέντες δέσμοι ἐπὶ τὴν Κωνσταντινούπολιν ἐξεπέμφθησαν. δόξαν δὲ τοῖς ἄρχουσι διανεῖμαι τούτους, μὴ τι πλῆθος ὄντες νεωτερίσωσι, τοὺς μὲν ἐπ’ ὀλίγοις τιμήμασιν ἀπέδοντο, τοὺς δὲ πολλοὺς προῖκα δουλεύειν παρέδωσαν, ἐπὶ τῷ μῆτε Κωνσταντινουπόλεως μῆτε πάσης Εὐρώπης ἐπιβαίνειν καὶ τῇ μέσῃ θαλάσσῃ χωρίζεσθαι τῶν ἐγνωσμένων αὐτοῖς τόπων. ἐκ τούτων τε πλῆθος ἄπρατον περιλειφθὲν ἄλλοι ἄλλαχῆ διατρίβειν ἐτάχθησαν· πολλοὺς δὲ ἐπὶ τῆς Βιθυνίας τεθέαμαι πρὸς τῷ καλουμένῳ Ὀλύμπῳ ὄρει σποράδιον οἰκοῦντας καὶ τὰς αὐτόθι ὑπωρείας καὶ λόφους γεωργοῦντας. Vgl. zur Ansiedlung der Barbaren Schipp 2009, S. 86–89 und Grey 2011b, *passim*. Die Ansiedlung war aber nicht die Ursache des Kolonats, wie von der älteren Forschung angenommen, sondern die Barbaren wurden in den Kolonat gezwungen, weil sie aufgrund der inferioren, personenrechtlichen Stellung besser zu kontrollieren waren. Womöglich wurden bereits die Sarmaten von Konstantin als bodengebundene (Wehr)bauern (*Limigantes*) angesiedelt (angeblich 300.000); siehe Chron. min. I 234; Hieron. *chron.* 233 c (Helm); *Anon. Vales.* 6, 30–32; *Eus. vit. Const.* 4, 6; *Amm.* 16, 12, 17f. Vgl. Constantinescu/Pascu/Diaconu 1975, S. 65 und Lengyel/Radan 1980, S. 112. Nach der Neulesung des Gießener Papyrus (Papyrus Gissensis 40) hatten bestimmte peregrine Rechte auch nach 212 weiter Bestand; vgl. Kuhlmann 2012, S. 50.

<sup>488</sup> Vgl. den allgemeinen Überblick von Liebs 2012, Sp. 1957–1960. Die gewohnheitsrechtlichen Bindungen peregriner Bauern sind am besten in der *Africa proconsularis* dokumentiert; vgl. Weber, in: Johnes et al. 1983, S. 309–343. In der Spätantike lassen sich diese Traditionen in Ägypten nachweisen; vgl. Rostowzew 1910, S. 313–402; Mazza 2001; Fikhman 2006; Sarris 2006; sowie in Nordafrika: vgl. Tablettes Albertini und dazu Weßel 2003.

Überdies darf nicht die Bedeutung der Freilassung mit römischem oder lateinischem Bürgerrecht durch den Kaiser wie auch durch private Grundherren außer Acht gelassen werden.<sup>489</sup> Zahlreiche Freigelassene, unter ihnen viele *latini Iuniani*, sind im ersten und zweiten Jahrhundert in den Provinzen belegt.<sup>490</sup> Daran änderte auch die allgemeine Bürgerrechtsverleihung durch Caracalla nichts.<sup>491</sup> So machte auch Konstantin, wie im vorherigen Abschnitt ausgeführt, die Kinder von Fiskalsklaven und der ihm verpflichteten Pächter nicht ohne Grund zu junianische Latinern,<sup>492</sup> denn die personenrechtliche Stellung der *latini Iuniani* war prekär: Sie erlangten durch die Freilassung nie das volle römische Bürgerrecht und blieben Zeit ihres Lebens vermögens- und erbrechtlich eingeschränkt und damit von ihren ehemaligen Herren rechtlich und ökonomisch abhängig.<sup>493</sup> Sie lebten als Freie und starben als Sklaven, wie es Salvian auf den Punkt bringt.<sup>494</sup> Der personenrechtliche Status als Sklave, als Freigelassener oder als abhängiger Provinzialer mit römischem Bürgerrecht diente letztendlich dazu, dass gewisse Teile der Landbevölkerung von Kaiser und Großagrarier unter Kontrolle gehalten wurden. Daher blieben auch viele Liberti in der Landwirtschaft gewohnheitsgemäß an den Boden gebunden. Zunächst und vor allem betraf diese Maßnahme die kaiserlichen Freigelassenen, spätestens seit Konstantin aber auch die ehemaligen Sklaven privater Grundherren.

Der Entwicklungssprung hin zum Kolonat durch das Regierungshandeln Konstantins bezüglich der agrarischen Arbeitsverhältnisse kann durch einen Vergleich der Gesetzgebung der Kaiser Philippus Arabs und Konstantin verdeutlicht werden.<sup>495</sup> Konstantin schützte wie alle Kaiser die eigenen Kolonen. Durch das Gesetz an den Prokonsul Aco Catullinus etwa untersagte er ungerechtfertigten Belastungen. Wie bereits ausgeführt, konnte diese Regelung nur in der *Africa proconsularis*

<sup>489</sup> Vgl. Panitschek 1990, S. 151.

<sup>490</sup> Vgl. Alföldy 1982, S. 350f.

<sup>491</sup> Erst Justinian schaffte das verminderte Bürgerrecht ab: CJ 7, 15, 2 (530) und CJ 7, 6, 6 (531).

<sup>492</sup> CTh 4, 12, 3 (320); siehe Abschnitt V.2.

<sup>493</sup> Wie schon die frühkaiserzeitlichen Autoren feststellten: Suet. *Aug.* 40, 3f. und Tac. *ann.* 13, 27, 2. Vgl. zur patronalen Kontrolle des Freilassers über seine ehemaligen Sklaven Mouritsen 2011, S. 223–226, und zum Freigelassenenpatronat in der Spätantike Barschdorf 2012, S. 90f.

<sup>494</sup> Salv. *ecc.* 3, 7, 32–34: *Nam quid est aliud quam servituti addicere quos non vis aliquid quasi ingenuos possidere. More ergo illorum uteris, qui servos suos non bene de se meritos, quia civitate Romana indigenos iudicant, iugo Latinae libertatis addicunt: quos scilicet iubent quidem sub libertorum titulo agere viventes, sed nolunt quidquam habere morientes donare non possunt. Ita ergo et tu religiosos filios tuos quasi Latinos iubes esse libertos, ut vivant scilicet quasi ingenui et moriantur ut servi, et iuri fratrum suorum quasi per vinculum Latinae libertatis adstricti, etiamsi videntur arbitrii sui esse, dum vivunt, quasi sub illorum tamen positi potestate moriantur.* Vgl. zu Salvians Gesellschaftskritik Badewien 1980.

<sup>495</sup> Die Konstitutionen des Philippus Arabs eignen sich zum Vergleich, da dieser neben Gordian III. (271 Gesetze) der einzige Soldatenkaiser war, von dem eine signifikante Anzahl an Gesetzen (78 Gesetze) überliefert wurde; vgl. Körner 2002, S. 160–162. Zudem hatte er Reskripte zu kolonialen Rechtsfragen verfasst.

umgesetzt werden, sodass wir eine vorherige Anfrage der dortigen kaiserlichen Kolonen vermuten dürfen. Das Gesetz war folglich die Antwort des Kaisers auf eine Petition der Patrimonialkolonen.<sup>496</sup> Auch Philippus Arabs reagierte auf Eingaben seiner Leute. Er beauftragte einen lokalen Funktionsträger mit der Streitschlichtung, nachdem sich die kaiserlichen Kolonen aus dem Dorf Aragua in Phrygien, die unter anderem von Caesariani bedrängt worden waren, bei ihm beschwert hatten.<sup>497</sup> Beide Kaiser bewegten sich hierbei in den Bahnen ihrer Vorgänger, so erließ Konstantin auch keine neuen Gesetze etwa zur Besteuerung der Kolonen, sondern schärfte auf Anfragen von Funktionsträgern die Gesetze seiner Vorgänger ein.<sup>498</sup> Unter diesen befand sich auch Philippus Arabs, dessen Konstitutionen ebenfalls in einer klassischen Tradition stehen.<sup>499</sup> In der allerdings entscheidenden Frage der Kolonenflucht kam Konstantin jedoch zu einer anderen Rechtsauffassung als die Kaiser vor ihm. Denn während etwa Philippus Arabs 244 noch verboten hatte, die abwanderungswilligen Pächter festzuhalten,<sup>500</sup> erlaubte Konstantin schließlich 332, die *coloni iuris alieni*, die auf Flucht sinnen, in Eisen legen zu lassen.<sup>501</sup> Philippus Arabs bezieht sich ausdrücklich auf die Reskripte seiner Vorgänger (*saepe rescriptum est*), während Konstantin ein neues Bindungsprinzip einführte.<sup>502</sup>

Fassen wir die Überlegungen zum ersten allgemeinen Kolonengesetz von 332 zusammen. Die schuldrechtlichen Ansprüche der Verpächter waren aufgrund der bestehenden Gesetze geregelt. Die in den Digesten gesammelten Normierungen bilden die unterschiedlichen Fallgestaltungen ab, die in einem Pachtverhältnis entstehen konnten. Diese Gesetze bezogen sich aber auf die Vertragsform der *locatio conductio*, die vorwiegend in Italien verbreitet war. Zur Normierung der traditionellen, gewohnheitsrechtlichen oder vielleicht auch schon der erbrechtlichen Pachtverhältnisse in den Provinzen reichten diese Regelungen aber nicht aus. Jede Form eines Pachtverhältnisses wird mit dem konstantinischen Gesetz erfasst. Die Kolonen, sofern sie über kein Vermögen verfügten und sich damit aus dem Pachtverhältnis freikaufen konnten, wurden zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Bewirtschaftung der Agrarflächen und zur Befriedigung der an sie gestellten Forderungen gezwungen. Die Innovation bestand also unter anderem darin, dass mit der Bodenbindung dieselbe Rechtsfolge auf eine Vielzahl von unterschiedlichen Rechtsverhältnissen angewandt wurde.

---

<sup>496</sup> CTh 11, 16, 1 (318/19). Vgl. Abschnitt VI.1.

<sup>497</sup> CIL III 14191. Vgl. Abschnitt VI.1.

<sup>498</sup> CTh 11, 7, 2 (319); CTh 11, 7, 3 (320).

<sup>499</sup> Vgl. Körner 2002, S. 178–180.

<sup>500</sup> CJ 4, 65, 11 (244).

<sup>501</sup> CTh 5, 17, 1 (332).

<sup>502</sup> Das *saepe rescriptum est* stellt so Körner 2002, S. 178f., eine bloße Formel dar, um dem Gesetz mehr Autorität zu verleihen; das heißt aber nach meinem Dafürhalten nicht, dass es entsprechende Gesetze seiner Vorgänger nicht gegeben hat.

Der eigentliche Grund und die tatsächliche Innovation dieser Konstitution bestehen aber in einem bislang häufig übersehenen Sachverhalt. Kaiser Konstantin nutzte nämlich das Momentum der Alleinherrschaft und normierte die Konkurrenz unter den Großgrundbesitzern um die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft. Licinius hatte die Grundherren noch mit Steuerzahlungen für flüchtige Kolonen belastet.<sup>503</sup> Jeder Verpächter hatte von nun an eine Anspruchsgrundlage, die ihm ermöglichte, seine wie auch immer verpflichteten Pachtbauern von einem anderen Grundherrn zurückzufordern. An die Provinzialen ist das Gesetz adressiert. An die Grundeigentümer ist es gerichtet. Schließlich heißt es im ersten Satz der Dispositio: Bei wem auch immer ein Kolone fremden Rechts angetroffen wird (*apud quemcumque colonus iuris alieni fuerit inventus*). Die gängige Praxis, fremde Leute auf den eigenen Äckern für sich arbeiten zulassen, sollte beendet werden. Noch unterstellte der Kaiser nicht, dass die Arbeitskräfte abgeworben und verborgen worden sind. Doch er kommunizierte den Großgrundbesitzern in den Provinzen deutlich, dass er die intransparente Beschaffung von Arbeitskräften und die damit verbundene Steuerhinterziehung nicht mehr duldete. Der dadurch entstandene gesamtwirtschaftliche Schaden könnte ausschlaggebend für dieses Gesetz gewesen sein.

Die kaiserliche Verwaltung und auch die privaten Grundherren beanspruchten gleichermaßen persönlich abhängige Landarbeiter, denen das Recht, die Güter zu verlassen, fehlte.<sup>504</sup> Schon Plinius der Jüngere hielt an seinen hoch verschuldeten Pächtern fest, weil der Boden permanent kultiviert werden musste.<sup>505</sup> Eine Unterbrechung der Fruchtfolge hätte sonst zur Wüstung der Agrarlandschaft geführt.<sup>506</sup> Die konstantinische Anpassung des Pachtrechts war überdies nötig geworden, da durch die Verwaltungsreformen Diokletians und Konstantins die ihrer militärischen Aufgaben beraubten Prätoriumspräfekten Steuerzahlung und Bodenbearbeitung verschärft einforderten und sich die kaiserliche Verwaltung unter dem Chef des Krongutes (*comes rerum privatarum*) professionalisierte.<sup>507</sup> Wie bereits dargelegt wurde, veränderte die Dezentralisierung der Prätoriumspräfecturen den Charakter der Gesetzgebung. Konstantin regierte in den Provinzen indirekt per Gesetz. Auf Anfragen von Funktionsträgern versuchte der Kaiser die Mobilität der Kolonen zu unterbinden und den Ressourcenkonflikt unter den Großgrundbesitzern, zu denen er selbst gehörte, zu schlichten. Konstantin sorgte somit für einen Ausgleich zwischen den kaiserlichen Domänen und den Großagrariern, mit dem Nebeneffekt, dass dadurch zugleich die Steuereinnahmen gesichert wurden. Saisonale und klimainduzierte Fluktuation der Landarbeiter sollten zunehmend unterbunden werden, aber

---

<sup>503</sup> Wenn wir hier Eus. *HE* 10, 8, 12, folgen dürfen. Siehe Abschnitt VII.1.

<sup>504</sup> Vgl. Banaji 2001, S. 190–212. Indem Konstantin die Freizügigkeit der Kolonen einschränkte, solle die Situation der Großgrundbesitzer verbessert werden. Vgl. auch Sirks 1993.

<sup>505</sup> Plin. *epist.* 9, 37, 2f.; vgl. Schipp 2012, S. 182 und Page 2012, S. 135f.

<sup>506</sup> Vgl. Schipp 2012, S. 181–183 und 193f.

<sup>507</sup> Vgl. Jones 1986, S. 100–103; Demandt 2007, S. 97f. und 293f. Vgl. zur Einrichtung der Prätoriumspräfecturen durch Konstantin Coşkun 2004, S. 279–286.

auch jegliche Binnenmigration aufgrund von innerer und äußerer Bedrohung stand damit unter Strafe. Bodenbindung und Zensusregistration waren folglich nur die Vehikel, um die Kultivierung des Bodens sowie die Versorgung der Bevölkerung und des Militärs zu sichern.